

# Nachhaltigkeitsberichterstattung: Leitfaden für das Baugewerbe

Im Februar 2025 präsentierte die EU-Kommission überfällige Erleichterungen beim Green Deal. Unabhängig von der endgültigen Beschlussfassung bleibt die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Herausforderung. Unterstützung bietet die Zukunftsagentur Bau (ZAB) mit einer neu entwickelten Berichtsvorlage für das Baugewerbe.

Text: DI Gunther Graupner, Zukunftsagentur Bau & DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Die Europäische Union will Ihren Klimakurs verändern und versucht das mit neuen Schwerpunkten. Mit dem im Februar 2025 vorgestellten „Clean Industrial Deal“ hat die EU-Kommission den ursprünglichen „Green Deal“ überarbeitet und ihn praxistauglicher gemacht. Weniger Bürokratie und mehr Umsetzbarkeit sind die neue Devise, auch wenn das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 weiterhin gilt. Für viele Baubetriebe würde das im Falle einer Beschlussfassung durch das EU-Parlament und den EU-Rat eine spürbare Verbesserung gegenüber der ursprünglich angedachten Berichtspflicht bedeuten.

## GEPLANT SIND: WENIGER BERICHTSPFLICHT, MEHR VERANTWORTUNG

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission sollte die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine Betriebe deutlich einfacher werden: Für Unternehmen mit bis zu zehn MitarbeiterInnen genügt das Basis-Modul des VSME-Standards (= freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen), das nur elf zentrale Kriterien umfasst. Diese bilden die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren ab, die in der Bauwirtschaft regelmäßig gefragt sind, und bieten einen praxisnahen Einstieg in das Thema.

Bei Februar 2025 mussten alle größeren Unternehmen (ab 250 Beschäftigte plus Umsatzkriterien) der EU eine Nachhaltigkeitserklärung abgeben. Diese Pflicht würde laut Entwurf der EU-Kommission für weit weniger Betriebe gelten, da rund 80 Prozent nicht mehr unter die „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) fallen würden. Dennoch bleibt das Thema jedenfalls aktuell: Banken, öffentliche Auftraggeber und große Bauunternehmungen fordern zunehmend Nachweise von ihren Partnern. Für kleine und mittlere Bauunternehmen heißt das unabhängig vom Grad der letztendlich noch zu beschließenden Erleichterungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wer schon jetzt zeigt, dass er umweltbewusst wirtschaftet, hat bei Ausschreibungen und



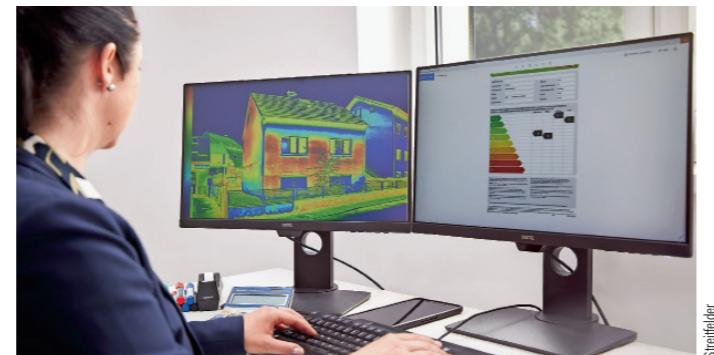
Download des Leitfadens unter: [www.zukunft-bau.at/nachhaltigkeitsberichterstattung-im-baugewerbe](http://www.zukunft-bau.at/nachhaltigkeitsberichterstattung-im-baugewerbe)

Finanzierungen die besseren Karten und einen klaren Wettbewerbsvorteil.

## NEUE BERICHTSVORLAGE

Um die Betriebe jetzt schon auf diesem Weg zu unterstützen, haben die ZAB und die SCALE Umweltberatung im Auftrag der Bundesinnung Bau eine neue Berichtsvorlage für KMUs in der Baubranche entwickelt.

EU-Taxonomie und CSRD sind Teil einer umfassenden Entwicklung, welche die gesamte Branche betrifft. Der „Clean Industrial Deal“ zielt darauf ab, Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Erfolg in Einklang zu bringen. Die ZAB bleibt an den weiteren Entwicklungen dran und begleitet die Betriebe dabei mit Wissen und praxisnahen Werkzeugen. ■



Die neue Berichtsvorlage der ZAB bietet dem Baugewerbe ein praxistaugliches Werkzeug zur Bewältigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im betrieblichen Alltag und ermöglicht eine strukturierte Darstellung nachhaltiger Leistungen.

# Reparatur des ORF-Beitrags-Gesetzes beseitigt Mehrfachbelastung

Eine vor kurzem beschlossene Novelle des ORF-Beitrags-Gesetzes beseitigt die ungerechtfertigte Mehrfachbelastung von Bauunternehmen.

Text: Thomas Mandl, LL.M., Geschäftsstelle Bau

Zu der bereits seit 2024 schwelenden Diskussion hinsichtlich der ungerechtfertigten Mehrfachbelastung von Bauunternehmen bei der ORF-Beitragspflicht wurde vor kurzem eine gesetzliche Neuregelung beschlossen und das ORF-Beitrags-Gesetz rückwirkend ab 1.1.2025 repariert. Die ungerechtfertigte Mehrfachbelastung von Bauunternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden wurde dadurch beseitigt.

## VORGESCHICHTE

Am 1.1.2024 ist das ORF-Beitrags-Gesetz in Kraft getreten, mit dem die frühere GIS-Gebühr durch eine geräteunabhängige Haushalts- und Unternehmensabgabe ersetzt wurde. Im betrieblichen Bereich knüpfte das Gesetz am Betriebsstättenbegriff des Kommunalsteuergesetzes an, weshalb grundsätzlich auch jede Bauausführung, deren Dauer 6 Monate übersteigt, separat von der ORF-Beitragspflicht betroffen war. Als Konsequenz war jedenfalls ein zusätzlicher ORF-Beitrag (= mind. 183,60 Euro pro Jahr) neben dem

Hauptstandort zu entrichten. Im Extremfall bedeutete dies, dass Bauunternehmungen mit vielen Baustellen (Betriebsstätten) in verschiedenen Gemeinden bis zu 100 ORF-Beiträge (= maximal 18.360 Euro p.a.) entrichten müssten, obwohl die Bemessungsgrundlage für das gesamte Unternehmen möglicherweise nur einen Bruchteil der im ORF-Beitrags-Gesetz genannten Staffelbeträge ausmachen würde.

Aufgrund des energischen Protests der betroffenen Branchen hatten sich die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) als einhebende Stelle und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) als zuständige Aufsichtsbehörde im Sommer 2024 auf eine interimistische Lösung verständigt: Unternehmungen mit Mehrfachbelastungen könnten der OBS per E-Mail ihre Betroffenheit bekanntgeben. Dies hatte zur Folge, dass seitens der OBS bis zur Klärung des jeweiligen Sachverhalts keine Betreibungsschritte (Mahnverfahren) gesetzt wurden und eine Refundierung bzw. Korrektur der Beitragsvorschreibung in Aussicht gestellt wurde.

RÜCKWIRKENDE GESETZESREPARATUR Mit der am 16.10.2025 kundgemachten Novelle des ORF-Beitrags-Gesetzes werden Unternehmen mit mehreren Standorten rückwirkend ab 1.1.2025 nicht mehr anhand der kommunalsteuerpflichtigen Betriebsstätten, sondern anhand der gesamten Lohnsumme der Mitarbeiter des Unternehmens – unabhängig von der jeweiligen Gemeinde – bemessen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Unternehmen mit mehreren Betriebsstandorten in mehreren Gemeinden behoben wurde. In Zukunft haben alle Unternehmungen – unabhängig von der Lage und Anzahl ihrer Betriebsstätten – ihren ORF-Beitrag in Abhängigkeit von der Lohnsumme des Unternehmens zu entrichten.

Als „Wermutstropfen“ ist leider anzumerken, dass diese Neuregelung vorläufig nur befristet bis 31.12.2027 beschlossen wurde. Seitens der politischen Vertreter wurde jedoch zugesichert, auch für die Zeit danach eine entsprechende – nicht diskriminierende – Regelung vorzusehen. ■

# Neue Sanierungsoffensive 2026 bis 2030

Der neue Sanierungsbonus soll langfristig wirksame Anreize für Investitionen in Gebäudesanierungen setzen. Anträge können ab Mitte November gestellt werden.

Text: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Nachdem die letzte Förderaktion im Bereich der thermischen Sanierung kurz vor dem Jahresende 2024 aus budgetären Gründen quasi über Nacht gestoppt wurde, hat das Klimaministerium vor kurzem eine neue Sanierungsoffensive für den Zeitraum 2026 bis 2030 angekündigt. Dabei stehen pro Jahr maximal 360 Millionen Euro zur Verfügung, was bei fünf Jahren Laufzeit einem Gesamtvolume von 1,8 Milliarden Euro entspricht.

Aus Sicht der Bundesinnung Bau ist die neue, auf fünf Jahre angelegte Sanierungsoffensive wegen der mehrjährigen gesicherten Finanzierung grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings wird die erhebliche Reduktion der einzelnen Fördersummen häufig dazu führen, dass der Anreiz für die Inangriffnahme einer Sanierungsinvestition zu gering sein wird und daher entsprechende zusätzliche Investitionsim-

den. So beträgt die maximale Förderung bei Einfamilienhäusern nur mehr 20.000 Euro/m<sup>2</sup> und im mehrgeschossigen Wohnbau nur mehr 150 Euro/m<sup>2</sup>. Künftig werden maximal 30 % der Projektkosten gefördert.

Eine Antragstellung wird ab dem offiziellen Start der Förderaktion (voraussichtlich Mitte November 2025) möglich sein. Förderbar sind einschlägige Lieferungen und Leistungen, die ab dem 3. Oktober 2025 erbracht wurden bzw. werden. ■

pulse nicht im erhofften Umfang wirksam werden.

Eine Antragstellung wird ab dem offiziellen Start der Förderaktion (voraussichtlich Mitte November 2025) möglich sein. Förderbar sind einschlägige Lieferungen und Leistungen, die ab dem 3. Oktober 2025 erbracht wurden bzw. werden. ■

## DETAILS

Informationen und Antragstellung unter: [www.sanierungsoffensive.gv.at](http://www.sanierungsoffensive.gv.at)

